

Grundsätze zur Eintragung und zur Löschung von Meldungen zu Kulturgütern in www.lostart.de einschl. Checkliste Plausibilitätsprüfung

Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg dokumentiert in- und ausländische Such- und Fundmeldungen zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern über die Internet-Datenbank www.lostart.de. Gerade auch aufgrund der mittlerweile intensivierten Provenienzforschung ergeben sich kontinuierlich neue Erkenntnisse zu diesen Kulturgütern, die für die Nutzerinnen und Nutzer von www.lostart.de auch für die Identifizierung eines Kulturgutes von Interesse sein können. Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste ist daher bestrebt, die Meldungen dem aktuellen Forschungsstand stetig anzupassen. Um die damit verbundene Arbeitsweise noch transparenter zu machen, wurden die nachstehenden Grundsätze verfasst. Diese Grundsätze informieren über das Vorgehen der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste bei der Eintragung und der Löschung von Meldungen in www.lostart.de; die wesentlichen Kriterien der dabei vorgenommenen Plausibilitätsprüfung werden in der ebenfalls beigefügten Checkliste dargestellt, wobei je nach der Besonderheit des Einzelfalles auch weitere Merkmale zu prüfen sein können. Bei Fragen zu den Grundsätzen und der Checkliste steht die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste gerne zur Verfügung:
lostart@kulturgutverluste.de.

Grundsätze zur Eintragung und zur Löschung von Meldungen zu Kulturgütern in www.lostart.de einschl. Checkliste Plausibilitätsprüfung

I. Grundsätzliches

1. Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, als von der Bundesregierung und allen Ländern getragene, Einrichtung dokumentiert über www.lostart.de zwei Kategorien von Meldungen: Suchmeldungen (Objekte, die von Einrichtungen oder Personen vermisst werden) und Fundmeldungen (im Bestand kulturgutbewahrender Einrichtungen vorhandene Objekte mit Provenienzlücken),

a. Zum einen werden NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter (sog. „NS-Raubkunst“) gemäß der deutschen Gemeinsamen Erklärung 1999 und den Washingtoner Prinzipien 1998 verzeichnet.

b. Zum anderen werden infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachte Kulturgüter (sog. „Beutekunst“) dokumentiert.

2. Das Ziel der Dokumentation durch www.lostart.de liegt insbesondere in der Herstellung von Transparenz zu entsprechenden Kulturgütern mit der Möglichkeit der Identifizierung und des anschließenden Zusammenführens von Suchendem und Findendem.

3. Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste ist auf die Angaben und Informationen der Melder angewiesen; sie stellt keine eigenen weitergehenden Recherchen zu den einzelnen Such- und Fundmeldungen an. Die auf der *Fachebene* angesiedelte Dokumentation eines Objektes über www.lostart.de hat insbesondere unter *rechtlichen* Gesichtspunkten keine eigentumszuordnende, -begründende oder -entscheidende Wirkung zugunsten des jeweiligen Melders oder zulasten eines Dritten. Die aktuelle Eigentumsposition eines Alteigentümers kann heute strittig sein. Die Eintragung in www.lostart.de ersetzt nicht eine ggfls. rechtlich erforderliche Sicherstellung des Objektes, für die der jeweilige aktuelle Anspruchsteller vollumfänglich eigenverantwortlich zu sorgen hat. Die Eintragung eines Objektes in www.lostart.de entbindet die Betroffenen zudem nicht von der ihnen obliegenden - ggfls. auch gerichtlichen - Geltendmachung von möglichen rechtlichen Ansprüchen gegen Dritte.

II. Eintragung

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung eines Objektes in www.lostart.de.

2. Eintragungsvoraussetzung ist das Vorliegen der Vertretungsvollmacht des Melders und eine unterzeichnete Einverständniserklärung (Formular der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste).

3. Vor der Einstellung eines Objektes nimmt die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste eine Plausibilitätsprüfung vor. Diese Plausibilitätsprüfung umfasst u.a. die Angaben des Melders zum Objekt, zur Verlustgeschichte sowie zur Provenienz des Objekts und ggfls. zu dessen aktuellem Belegenheitsort, sowie die Angaben, die der Melder zur eigenen Person macht. Die nachstehende „Checkliste Plausibilitätsprüfung“ stellt die wesentlichen Aspekte dieser Plausibilitätsprüfung dar. Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob die übermittelten Informationen dem Grunde nach die Berechtigung zur Eintragung nachvollziehbar darlegen und insgesamt keine offenkundigen Widersprüche erkennen lassen.

4. Eine tatsächliche oder rechtliche Tiefenprüfung - etwa zur Echtheit oder zur Provenienz des Objektes oder zur Berechtigung des Melders - seitens der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste findet nicht statt. Eine solche Tiefenprüfung wäre angesichts der Objektmenge in www.lostart.de weder

Grundsätze zur Eintragung und zur Löschung von Meldungen zu Kulturgütern in www.lostart.de einschl. Checkliste Plausibilitätsprüfung

tatsächlich leistbar noch mit dem Gleichbehandlungsgebot gegenüber den Meldern in www.lostart.de vereinbar.

5. Sollten die vom Melder übermittelten Angaben der Plausibilitätsprüfung nicht standhalten bzw. sich Widersprüche nicht ausräumen lassen, behält sich die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste vor, diese Meldung nicht zu veröffentlichen bzw. sie zur Nachbesserung zurückzustellen.

6. Reichen die Informationen nicht aus, wird der Melder hierüber informiert und um Präzisierung bzw. Nachbesserung gebeten. Eine Publikation in www.lostart.de erfolgt erst, wenn die Qualitätskriterien der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste im Sinne der vorbezeichneten Plausibilitätsprüfung (siehe oben, Nr. II.3.) erfüllt sind.

7. Alle Angaben zu den Verlusten und zum Fremdbesitz basieren auf den der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste vom Melder gefertigten bzw. überlassenen Unterlagen.

8. Der Melder versichert bei der Übermittlung seiner Meldung an die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste schriftlich, als unmittelbar Berechtigter bzw. bevollmächtigter Vertreter zu handeln.

9. Für die inhaltliche Richtigkeit der Daten - insbesondere der Objekt- und Anschriftendaten - oder der von den Meldern angebotenen Informationen übernimmt die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste keine Gewähr. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit einer Meldung liegt ausschließlich beim Melder. Verantwortlich für die Verletzung etwaiger Rechte Dritter ist ausschließlich der Melder.

10. Wird dasselbe Objekt von mehreren Meldern gemeinsam (etwa als Gesamtgläubiger) beansprucht, erfolgt die Meldung mit der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste als Ansprechpartner. Diese informiert im Falle von Anfragen, Identifizierungen oder Veränderungen etc. alle Parteien gleichermaßen.

11. Wird dasselbe Objekt von mehreren Meldern beansprucht, wobei jeder Melder alleinige Ansprüche geltend macht oder kein Konsens über mögliche Anteile erreichbar ist, tritt die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste als Ansprechpartner auf und weist im öffentlichen Datenbankeintrag auf den Dissens unter den Meldern hin. Im Fall von Anfragen, Identifizierungen oder Veränderungen, etc. informiert sie alle Melder gleichermaßen.

III. Löschung

1. Die Löschung eines eingetragenen Objektes aus www.lostart.de erfolgt nach Aufforderung durch den Melder unverzüglich.

2. Ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die im Widerspruch zu den bisherigen Informationen stehen und insbesondere die Plausibilität der Meldung betreffen bzw. erschüttern, wird der Melder hierüber informiert und um Präzisierung, Nachbesserung bzw. Stellungnahme gebeten.

3. Ist die Plausibilität einer Meldung grundlegend erschüttert und wird sie auch durch den Melder nicht wieder hergestellt, wird die Meldung durch die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste aus der Datenbank entfernt. Der Melder wird hierüber unmittelbar informiert.

4. Eine Eintragung in der Datenbank wird dann strittig, wenn die Richtigkeit der Meldung oder die Berechtigung des Melders durch einen Dritten plausibel in Frage gestellt wird.

Grundsätze zur Eintragung und zur Löschung von Meldungen zu Kulturgütern in www.lostart.de einschl. Checkliste Plausibilitätsprüfung

5. Sobald sich eine Eintragung zu einer strittigen Meldung um ein Objekt entwickelt, wird die Meldung seitens der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste um Informationen zu der Auseinandersetzung wertungsfrei ergänzt (Statuskennzeichnung).

6. Wird das Eigentum an einem strittigen Objekt durch das rechtskräftige Urteil eines deutschen Gerichtes zu Gunsten eines Dritten festgestellt, der nicht der Melder der Eintragung in der Datenbank ist, und wünscht dieser Dritte eine Löschung, wird die Eintragung zu dem Objekt von der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste umgehend gelöscht.

7. Aus der Löschung eines Objektes – etwa gemäß Nr. 6 auf der Basis einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung – ergibt sich aufgrund der tatsächlichen, historischen und rechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles keine Präzedenzfallwirkung für weitere in www.lostart.de gelistete Objekte.

Checkliste Plausibilitätsprüfung

Vorbemerkung: Die nachfolgende Checkliste umfasst die wesentlichen Kriterien der Plausibilitätsprüfung der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste im Hinblick auf Meldungen in www.lostart.de. Je nach Besonderheit des Einzelfalles können weitere Merkmale zu prüfen sein.

	ja	nein	Anmerkung
<p>1. Ist die Zuständigkeit der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste gegeben? Das heißt:</p> <p>a. Handelt es sich um ein NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut? oder</p> <p>b. Handelt es sich um ein infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachtes Kulturgut? Stehen die entsprechenden Umstände nachweisbar fest? Oder werden sie vermutet? Oder können sie nicht ausgeschlossen werden?</p>			
<p>2. Liegen ausreichende Angaben zum Melder vor?</p> <p>a. Name b. postalische Anschrift c. Kontakt / Erreichbarkeit</p> <p>Wurden im Hinblick auf die Berechtigung des Melders ggf. erforderliche Erbscheine vorgelegt? Sind weitere Erben bekannt bzw. nicht bekannt? Liegt im Vertretungsfall des Melders der Nachweis der Meldeberechtigung vor? Wurde im Vertretungsfall etwa durch einen Rechtsanwalt dessen anwaltliche Vollmacht vorgelegt?</p>			
<p>3. Liegt die vom Melder unterschriebene Einverständniserklärung einschließlich der Bestätigung der Kenntnisnahme der Grundsätze zur Eintragung und zur Löschung von Meldungen zu Kulturgütern in www.lostart.de mit der Checkliste Plausibilitätsprüfung vor?</p>			
<p>4. Liegen ausreichende Angaben zur geschädigten Person oder Unternehmung vor? Sind diese plausibel?</p>			

**Grundsätze zur Eintragung und zur Löschung von Meldungen zu Kulturgütern in www.lostart.de
einschl. Checkliste Plausibilitätsprüfung**

<p>5. Wurde die Verlustgeschichte dargestellt? Wurde der Verlustzeitpunkt benannt? Wurden die Verlustumstände ausgeführt? Sind diese plausibel? Bei NS-Raubkunst: Wurden Anhaltspunkte des NS-verfolgungsbedingten Entzugs (Zwangsverkauf, Enteignung, Versteigerung, etc.) bzw. entsprechende Verdachtsmomente dargestellt? Sind diese plausibel?</p> <p>Bei Beutekunst: Wurden Anhaltspunkte des kriegsbedingten Verlusts (Abtransport durch Truppen, etc.) bzw. entsprechende Verdachtsmomente dargestellt? Sind diese plausibel?</p>			
<p>6. Liegen die nachfolgenden Angaben zum Kulturgut bzw. zur Sammlung vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Titel (Originaltitel, sofern möglich, sonst Schlagwort-Titel)? b. Ersteller (Künstler, Autor, etc.)? c. Maße? d. Material / Technik? e. Beschreibung? f. sonstige Hinweise (ggf. Provenienzmerkmale)? g. Werkidentität plausibel? (ggf. Eintrag in Werkverzeichnis vorhanden? Nachweis durch evtl. vorhandene Kataloge oder Inventare?) h. Abbildung vorhanden? (neu? Bildrechte?) 			
<p>7. Liegen Angaben zur Provenienz vor? Sind hierbei Besonderheiten (wie bspw. Auktionen) erkennbar? Sind Eigentümer- / Besitzerwechsel in der Zeit zwischen 1933 bis 1945 bekannt oder zu vermuten? Wurde das Objekt nach dem Krieg gehandelt? Falls ja: Liegen Informationen zu Beteiligten, Zeitpunkt und Ort vor? Ist die Beschreibung der Provenienz möglichst lückenlos?</p>			
<p>8. Ist der aktuelle Belegenheitsort bekannt? Wurde bereits ein Anspruch bei dem aktuellen Besitzer angemeldet? (Falls nein, folgt ggf. eine entsprechende Information der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste an den momentanen Besitzer)</p>			
<p>9. Treffen die nachfolgenden Besonderheiten zu? Ist die Werkidentität plausibel? War das Objekt bzw. die Sammlung bereits Gegenstand eines Wiedergutmachungsverfahrens oder einer sonstigen gerichtlichen Auseinandersetzung im In- oder Ausland? Ist bekannt, ob das Verfahren durch (General-) Vergleich beendet wurde? Sind Nachlassfragen (Erbscheine, Erbberechtigte, etc.) strittig? Wurde das Objekt in das „Verzeichnis national wertvoller Kunstwerke“ von 1938 (sog. „Reichsliste“) eingetragen? Ist das Objekt bereits in www.lostart.de gemeldet?</p>			

**Grundsätze zur Eintragung und zur Löschung von Meldungen zu Kulturgütern in www.lostart.de
einschl. Checkliste Plausibilitätsprüfung**

Kontakt:

Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Humboldtstraße 12

D-39112 Magdeburg

lostart@kulturgutverluste.de

www.lostart.de

www.kulturgutschutz-deutschland.de

www.kulturgutverluste.de